

beglaubigte Abschrift

Az.: 3 L 339/21



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Anne Nitschke
Theresienstraße 20, 01097 Dresden

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG

hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bendner, die Richterin am Verwaltungsgericht Auf der Straße und die Richterin Kästner

am 26. Mai 2021

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller über den 3.6.2021 hinaus vorläufig eine Duldungsbescheinigung ohne den Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" auszustellen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm weiterhin vorläufig eine Duldungsbescheinigung ohne den Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" zu erteilen.

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Nach seiner Einreise am [REDACTED] durchlief er erfolglos ein Asylverfahren (Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] [REDACTED]). Im Rahmen des Asylverfahrens legte der Antragsteller dem Bundesamt eine Tazkira (ohne deutsche Übersetzung) vor. Seit [REDACTED] ist er vollziehbar ausreisepflichtig. Im Rahmen der Duldungserteilung am 14.3.2018 wurde er über die Passpflicht und die Pflicht zur Vorlage von Urkunden schriftlich belehrt.

Einen am 29.3.2018 gestellten Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, lehnte das Bundesamt mit Bescheid [REDACTED] als unzulässig ab. Der Antragsteller hat dagegen Klage erhoben. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ([REDACTED]) verpflichtete das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 25.11.2019 die Bundesrepublik Deutschland, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde zu erklären, dass die Abschiebung des Antragstellers bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Klageverfahren [REDACTED] nicht vollzogen werden darf.

Am 12.12.2019 belehrte die Antragsgegnerin den Antragsteller erneut über seine Passpflicht und forderte ihn auf, bis zum 5.3.2020 einen gültigen Pass oder Passersatz vorzulegen bzw. Bemühungen zur Erlangung solcher Dokumente nachzuweisen. Zudem wurde er auf seine besonderen Mitwirkungspflichten nach § 60b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG hingewiesen. Bei seiner Vorsprache bei der Antragsgegnerin am 17.3.2020 legte der Antragsteller eine Terminbestätigung der afghanischen Botschaft für den 13.1.2022 vor.

Mit Bescheid vom 19.3.2020 erlaubte die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Ausübung einer Beschäftigung "Helfertätigkeit Verpackung, Maschinenbedienung, Sichtkontrolle" mit 35 Stunden pro Woche bei der Firma [REDACTED], der er s [REDACTED] nachgeht.

Anlässlich der Verlängerung seiner Duldung am 8.3.2021 bis zum 11.5.2021 wurde der Antragsteller erneut über seine Passpflicht belehrt und aufgefordert, bis zum 11.5.2021 einen gültigen Pass oder Passersatz vorzulegen bzw. entsprechenden Bemühungen zur Erlangung solcher Dokumente nachzuweisen. Zudem wurde er über seine besonderen Mitwirkungspflichten nach § 60b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG (auch schriftlich in Dari) belehrt.

Mit Schreiben vom 23.4.2021 teilte seine Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin mit, dass der Antragsteller vor dem 13.1.2022 keinen Botschaftstermin erhalten könne.

Mit Schreiben vom 6.5.2021 wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass die afghanische Botschaft bereits im Mai 2020 ihr Terminsystem umgestellt habe; alte Termine seien damit entfallen. Seitdem würden Termine zeitnah vergeben. Der Antragsteller könne sich online um einen zeitnahen Termin bemühen. Im Übrigen sei seine Identität mit der vorgelegten, nicht übersetzten, Tazkira nicht nachgewiesen.

Der Antragsteller hat am 7.5.2021 um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht, mit dem er die Verlängerung seiner Duldung ohne den Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" begehrt, hilfsweise, ihm die Beschäftigung auch über den 11.5.2021 zu erlauben.

Auf den gerichtlichen Hinweis vom 8.5.2021 verlängerte die Antragsgegnerin die Duldung des Antragstellers ohne Zusatz am 11.5.2021 zunächst bis zum 3.6.2021. Ihm wurde letztmalig eine Frist zur Passvorlage bzw. zum Nachweis entsprechender Bemühungen bis zum 2.6.2021 gesetzt.

Zur Begründung des Eilrechtsschutzantrages vom 7.5.2021 führt die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzungen des § 60b AufenthG nicht vorlägen. Seine Abschiebung könne nicht aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht

vollzogen werden. Vielmehr könne die Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.11.2016 aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25.11.2019 nicht vollzogen werden. Dies habe der Antragsteller nicht selbst zu vertreten. Ob er seine Mitwirkungspflichten erfülle, sei daher irrelevant. Das Eilbedürfnis liege darin, dass es dem Antragsteller mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nicht mehr gestattet wäre zu arbeiten, und er seinen Arbeitsplatz verlieren würde.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsteller mit seinem Antrag keine vorläufige Maßnahme begehre, sondern eine Vorwegnahme der Hauptsache. Einem solchen Antrag dürfe nur stattgegeben werden, wenn das Abwarten der Hauptsache für den Rechtsschutzbewerber unzumutbar wäre. Die sei vorliegend nicht der Fall.

Zwar liege ein Anordnungsgrund vor, weil der Antragsteller mit dem Verlust seines Arbeitsplatzes rechnen müsse. Er habe aber keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller habe trotz wiederholter Hinweise bisher nicht alle ihm zumutbaren Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 AufenthG vorgenommen.

Der von ihm vorgewiesene Termin zur Vorsprache bei der afghanischen Botschaft am 13.1.2022 sei nicht mehr gültig, weil nach der dortigen Terminumstellung im März 2020 alle nach dem alten System vereinbarten Termine verfallen seien. Eine entsprechende Mitteilung hierzu finde sich auf der Internetseite der Initiative "Netzwerk Berlin hilft". Das Bemühen um einen neuen Termin sei dem Antragsteller zumutbar. Grund für die Feststellung von Abschiebungsverboten im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25.11.2019 seien allein gesundheitliche Gründe des Antragstellers gewesen. Er müsse daher nicht mit Repressalien von staatlicher Seite rechnen.

Die Erteilung der Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" sei auch nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil der Antragsteller (auch) aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom [REDACTED] bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im dortigen Hauptsacheverfahren zu dulden sei. Bereits aus dem Wortlaut des § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG ergebe sich, dass sich die geforderte Kausalität für die Nichtvollziehbarkeit der Abschiebung, lediglich auf den ersten Halbsatz und die dort genannten Tatbestandsalternativen, nämlich Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben, beziehe. Die Unterlassung eigener zumutbarer Handlungen zur Pass(er-

satz)beschaffung bestehe als alternatives Tatbestandsmerkmal neben Täuschungshandlungen der ersten Tatbestandsalternative. Sei die Unterlassung - wie vorliegend - zumindest mitursächlich dafür, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden könne, und bestünden hierfür Gründe, die vom vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zu vertreten seien, sei eine Duldung "für Personen mit ungeklärter Identität" auch dann zu erteilen, wenn der Ausländer die Behörde nicht täusche. Insoweit sei auf Nr. 4.1. der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes zu verweisen.

Auch hinsichtlich des hilfsweise gestellten Antrags, dem Antragsteller weiterhin die Beschäftigung zu erlauben, sei kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, denn § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG schließe die Erlaubnis für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" grundsätzlich aus.

II.

Der zulässige Antrag hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO sind dabei sowohl ein Anordnungsanspruch, d.h. der materielle Anspruch, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, als auch ein Anordnungsgrund, der insbesondere durch die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet wird, nach § 920 Abs. 2 i. V. m. § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft zu machen.

Der Zulässigkeit des Antrags steht zunächst nicht entgegen, dass der Antragsteller mit seinem Antrag derzeit der Sache nach vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutz begehrt. Das dafür erforderliche spezielle, gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtete Rechtsschutzinteresse ist im vorliegenden Einzelfall gegeben. Der Antragsteller muss sich nicht darauf verweisen lassen, die von der Antragsgegnerin am 3.6.2021 beabsichtigte Erteilung seiner Duldung als "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" abzuwarten und dann nachträglichen einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Denn dann dürfte ihm ab dem 3.6.2021 die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht mehr erlaubt werden (§ 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG), und er würde seinen Arbeitsplatz verlieren.

Der Antrag ist auch begründet. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung des Antragstellers ist derzeit aus tatsächlichen Gründen unmöglich, weil er nicht im Besitz eines Reisedokuments ist. Zudem darf er derzeit aufgrund des im Rahmen des § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG ergangenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25.11.2019 nicht abgeschoben werden.

Die dem Antragsteller somit nach § 60a Abs. 4 AufenthG auszustellende Duldung ist nicht mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" auszustellen (§ 60b Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

Die Voraussetzungen des § 60b Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor.

Nach § 60b Abs. 1 AufenthG wird einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer die Duldung im Sinne des § 60a als "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Zwar ist der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass der Antragsteller derzeit ihm zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 AufenthG nicht vornimmt. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller erstmals am 12.12.2019 auf seine besonderen Passbeschaffungspflichten nach § 60b AufenthG hingewiesen und ihm mit Schreiben vom 6.5.2021 mitgeteilt, dass nach der Umstellung des Terminierungssystems der afghanischen Botschaft im Mai 2020 alte Termine entfallen sind und er sich online um einen zeitnahen Termin bemühen kann. Dass er seitdem entsprechende Bemühungen zur Erlangung eines neuen Termins bei der Botschaft unternommen hat, hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Die Passlosigkeit des Antragstellers wirkt sich aber vorliegend insofern nicht aus, als sie nicht kausal dafür ist, dass seine Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Selbst wenn die für seine Abschiebung zuständige Zentrale Ausländerbehörde über einen Pass des Antragstellers verfügen würde, dürfte sie ihn aufgrund des Beschlusses vom 25.11.2019 nicht abschieben. Er hat es also nicht zu vertreten, dass seine Abschiebung nicht vollzogen werden kann.

Insofern folgt die Kammer nicht der Argumentation der Antragsgegnerin, wonach sich bereits aus dem Wortlaut des § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG ergebe, dass sich die geforderte Kausalität für die Nichtvollziehbarkeit der Abschiebung, lediglich auf den ersten Halbsatz und die dort genannten Tatbestandsalternativen, nämlich Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben, beziehe. Vielmehr macht der Umstand, dass der Halbsatz "wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann" vor den mit "weil" beginnenden Satz gestellt ist, deutlich, dass sich die geforderte Kausalität auf alle in den selbstständig nebeneinanderstehenden Fallgruppen beschriebenen Verhaltensweisen des Ausländers bezieht (s. auch Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, Besonderer Teil, zu § 60b Absatz 1, BT-Drs. 19/10047, S. 38).

Hinsichtlich des erforderlichen Kausalzusammenhangs zwischen der Verhaltensweise des Ausländers und der Unmöglichkeit der Abschiebung folgt die Kammer auch nicht den - im Übrigen das Gericht nicht bindenden - Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes vom 14.4.2020. Dort wird unter Nr. 1.9 ausgeführt: "Kann die Abschiebung zusätzlich aus einem anderen Grund nicht vollzogen werden, der nicht in § 60b Absatz 1 AufenthG genannt ist, soll grundsätzlich dennoch die Duldung "für Personen mit ungeklärter Identität" erteilt werden. Es genügt also für die Ausstellung der Duldung "für Personen mit ungeklärter Identität" grundsätzlich, dass ein dafür ausreichender Grund gegeben ist. Auf andere Duldungsgründe kommt es daneben grundsätzlich nicht mehr an".

Diese Sichtweise findet sich in der Gesetzesbegründung nicht wieder. Zwar ist Ziel des Gesetzgebers, mit der Einführung des § 60b AufenthG eine besondere Sanktionsmöglichkeit für den Fall der Nichterfüllung der Passpflicht zu schaffen (s. BT-Drs. 19/10047, S. 37; Bundesminister Seehofer in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs, Plenarprotokoll 19/101, S. 12184). Auch hier wird aber vorausgesetzt, dass der Ausreisepflichtige für das Ausreisehindernis selbst verantwortlich ist.

Dies folgt auch daraus, dass eine Sanktion nur dann verhältnismäßig ist, wenn der verfolgte Zweck erreicht werden kann. Steht der erfolgreichen Abschiebung aber noch ein weiteres Hindernis entgegen, auf das das Verhalten des Betroffenen keinen Einfluss hat, so liegt diese Voraussetzung nicht vor. Die mit der Regelung verbundenen Nachteile würde dann die Mitwirkungsverweigerung isoliert sanktionieren, was ausweislich des Wortlauts der Norm aber gerade nicht beabsichtigt ist (Kluth in BeckOK, Ausländerrecht, 29. Edition, Stand 1.1.2021, § 60b Rn. 16).

Im Übrigen kann hinsichtlich des Kausalitätserfordernisses auf die obergerichtliche Rechtsprechung zum vergleichbar formulierten § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG verwiesen werden (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 21.1.2020 - 13 ME 368/19 - juris; SächsOVG, Beschl. v. 28.7.2020 - 3 B 45/20 - juris Rn. 21; BayVGH, Beschl. v. 9.7.2019 – 10 C 18.1082 - juris Rn. 8).

Der Antragsteller hat - aus denselben Gründen, aus denen die Inanspruchnahme einstweiligen vorbeugenden Rechtsschutzes ausnahmsweise gerechtfertigt ist - auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Antragsgegnerin beabsichtigt bereits in wenigen Tagen, ihm die Duldung als "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" zu erteilen, was mit dem Verlust seines Arbeitsplatzes verbunden wäre, den er seit einem Jahr innehat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.3, 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2013, Beilage zu Heft 23).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des

§ 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.

Bendner

Auf der Straße

Kästner

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Dresden, den 26.05.2021

Verwaltungsgericht Dresden



Rodig

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle